

Paragraph	Aktuelle Fassung	Neuer Textvorschlag	Kommentar/ Hinweis
§ 12	In den Haus- bzw. Geschäftsmüllbehältern (§ 13 Abs. 1 Nr. 1; sogenannte Restmüllgefäß) dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 9 bis 11 getrennt bereitzustellen oder zu den Sammelbehältern oder stationären Sammelstellen zu bringen sind.	In den Haus- bzw. Geschäftsmüllbehältern (§ 13 Abs. 1 Nr. 1; sogenannte Restmüllgefäße) dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 9 bis 11 getrennt bereitzustellen oder zu den Sammelbehältern oder stationären Sammelstellen zu bringen sind.	Korrektur Grammatik
§ 13 (1) Nr. 1	für die in § 5 Abs. 9 und 11 genannten Abfälle (Haus- und Geschäftsmüll): 60-, 120- und 240-Liter Müllgroßbehälter (MGB) und 1,1 m <sup>3</sup> MGB (auch als Müllschleuse), [...]	für die in § 5 Abs. 9 und 11 genannten Abfälle (Haus- und Geschäftsmüll): 60-, 120- und 240-Liter Müllgroßbehälter (MGB) und 1100-Liter MGB (auch als Müllschleuse), [...]	Vereinheitlichung der Gefäßgrößen auf Literangaben
§ 13 (2)	Für Grundstücke, bei denen mindestens 30 Wohneinheiten (Wohnanlagen) gemeinschaftlich entsorgt werden sollen, kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers die Einsammlung der Abfälle nach Abs. 1 Nr. 1 (Restmüll) in genormten, rollbaren 1,1 m <sup>3</sup> -Abfallbehältern mit Müllschleuse erfolgen. Eine Antragsstellung durch eine Hausverwaltung kann nur erfolgen, wenn diese nachweist, dass sie hierzu berechtigt ist. [...]	Für Grundstücke, bei denen mindestens 30 Wohneinheiten (Wohnanlagen) gemeinschaftlich entsorgt werden sollen, kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers die Einsammlung der Abfälle nach Abs. 1 Nr. 1 (Restmüll) in genormten, rollbaren 1100-Liter-Abfallbehältern mit Müllschleuse erfolgen. Eine Antragsstellung durch eine Hausverwaltung kann nur erfolgen, wenn diese nachweist, dass sie hierzu berechtigt ist. [...]	Vereinheitlichung der Gefäßgrößen auf Literangaben
§ 13 (2)	[...] Eine Benutzung anderer Restmüllgefäß ist auf Grundstücken, auf denen Müllschleusen bereitgestellt sind, grundsätzlich nicht vorgesehen. [...]	[...] Eine Benutzung anderer Restmüllgefäße ist auf Grundstücken, auf denen Müllschleusen bereitgestellt sind, grundsätzlich nicht vorgesehen. [...]	Korrektur Grammatik
§ 13 (5) Buchst. (a) Nr. 1	Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein fester Restmüllgefäß je Haushalt in ausreichender Größe vorhanden sein.	Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein festes Restmüllgefäß je Haushalt in ausreichender Größe vorhanden sein.	Korrektur Grammatik
§ 13 (10)	Restmüllgefäß nach Abs. 1 Nr. 1 der Größen 60-, 120-, und 240-Liter sind mindestens 6 x jährlich zur Abfuhr bereit zu stellen. [...]	Restmüllgefäße nach Abs. 1 Nr. 1 der Größen 60-, 120- und 240-Liter sind mindestens 6 x jährlich zur Abfuhr bereit zu stellen. [...]	Korrektur Grammatik

§ 13 (12)	<p>Werden Abfallbehälter wegen anderweitigen Anschlusses an die öffentliche Müllabfuhr bzw. wegen Wegzugs aus dem Landkreis oder Aufgabe des Sitzes des Unternehmens / der Institution innerhalb des Landkreises nicht mehr zur Bereitstellung von überlassungspflichtigen Abfällen an den Landkreis genutzt, müssen sie durch die Nutzenden bei der der zuständigen Stelle des Landkreises abgemeldet werden. Für die Abholung müssen sie entleert, von eigenen Kennzeichnungen befreit und gereinigt bereitgestellt werden. Die Abholung erfolgt nach Absprache mit der zuständigen Stelle des Landkreises.</p> <p>Das Entfernen eines Abfallbehälters vom Grundstück, an welchem der Haushalt/das Unternehmen/die Institution auf den/die das Gefäß angemeldet ist, ist nur zulässig, wenn der Landkreis zugestimmt hat. Bei Wohnsitzwechsel bzw. Wechsel des Sitzes des Unternehmens / der Institution innerhalb des Landkreises ist das Gefäß immer mitzunehmen. Die Zustimmung zur Mitnahme an die neue Anschrift gilt generell als erteilt.</p>	<p>Werden Abfallbehälter <b>oder Müllschleusenchips</b> wegen anderweitigen Anschlusses an die öffentliche Müllabfuhr bzw. wegen Wegzugs aus dem Landkreis oder Aufgabe des Sitzes des Unternehmens / der Institution innerhalb des Landkreises nicht mehr zur Bereitstellung von überlassungspflichtigen Abfällen an den Landkreis genutzt, müssen sie durch die Nutzenden bei der <b>der</b> zuständigen Stelle des Landkreises abgemeldet werden. Für die Abholung müssen <b>die Abfallbehälter</b> entleert, von eigenen Kennzeichnungen befreit und gereinigt bereitgestellt werden. Die Abholung erfolgt nach Absprache mit der zuständigen Stelle des Landkreises.</p> <p><b>Müllschleusenchips müssen an den Landkreis zurückgegeben werden.</b></p> <p>Das Entfernen eines Abfallbehälters vom Grundstück, an welchem der Haushalt/das Unternehmen/die Institution auf den/die das Gefäß angemeldet ist, ist nur zulässig, wenn der Landkreis zugestimmt hat. Bei Wohnsitzwechsel bzw. Wechsel des Sitzes des Unternehmens / der Institution innerhalb des Landkreises ist das Gefäß immer mitzunehmen. Die Zustimmung zur Mitnahme an die neue Anschrift gilt generell als erteilt.</p>	Erweiterung der Rückgabepflicht auf Müllschleusenchips
§ 14 (1) Nr. 1	der Restmüllgefäß in den Gefäßgrößen 60 Liter, 120 Liter und 240 Liter: 14 – täglich. Ausnahmen bilden Großwohnanlagen und nternehmen/Institutionen, welche mit 1100 Liter-Gefäßen ausgestattet sind: Hier erfolgt eine 7-tägliche Abfuhr.	<b>das</b> Restmüllgefäß in den Gefäßgrößen 60 Liter, 120 Liter und 240 Liter: 14 – täglich. Ausnahmen bilden Großwohnanlagen und Unternehmen/Institutionen, welche mit 1100 Liter-Gefäßen ausgestattet sind: Hier erfolgt eine 7-tägliche Abfuhr.	Korrektur Grammatik
§ 14 (1) Nr. 2	die Bioabfallgefäß in den Gefäßgrößen 60 Liter, 120 Liter, 240 Liter: 14 - täglich, alternierend zur Restmüllabfuhr.	<b>das</b> Bioabfallgefäß in den Gefäßgrößen 60 Liter, 120 Liter, 240 Liter: 14 - täglich, alternierend zur Restmüllabfuhr. [...]	Korrektur Grammatik
§ 14 (2)	[...] Nicht zugelassen bzw. angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.	[...] Nicht zugelassene bzw. angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.	Korrektur Grammatik
§ 14 (3)	[...] Anstelle der festen Restmüllgefäß sind die vom Landkreis vertriebenen Abfallsäcke zu verwenden. [...]	[...] Anstelle der festen Restmüllgefäß <b>e</b> sind die vom Landkreis vertriebenen Abfallsäcke zu verwenden. [...]	Korrektur Grammatik
§ 14 (5)	Abfallbehälter mit 660 Liter bzw. 1,1 m <sup>3</sup> Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können.	Abfallbehälter mit 660 Liter bzw. <b>1100 Liter</b> Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können.	Vereinheitlichung der Gefäßgrößen auf Literangaben
§ 24 (5)	[...] Die Gebühren werden einmal jährlich gemäß § 26 dieser Satzung für das vollständige Kalenderjahr in Rechnung gestellt. [...]	[...] Die Gebühren werden einmal jährlich gemäß § 26 dieser Satzung für das vollständige Kalenderjahr <b>erhoben</b> . [...]	Korrektur Wortlaut
§ 24 (6)	[...] Für das 660 Liter Bioabfallgefäß wird der Gebührensatz eines 1,1 m <sup>3</sup> Containers berechnet. [...]	[...] Für das 660 Liter Bioabfallgefäß wird der Gebührensatz eines <b>1100 Liter Restmüllgefäßes</b> berechnet. [...]	Vereinheitlichung der Gefäßgrößen auf Literangaben
§ 24a (1) (neu)	leer	<b>Eine Verwaltungsgebühr nach Anlage 2 Nr. 26 kann erhoben werden, wenn ein Müllschleusenchip aufgrund einer Beschädigung oder eines Verlustes ersetzt werden muss. Gleiches gilt, wenn der Müllschleusenchip aufgrund eines Antrags des Nutzenden ausgetauscht wird.</b>	Erweiterung für beschädigte oder verlorene Müllschleusenchips; Umstrukturierung des § 24a

<p>§ 24a (neu als § 24a (2))</p>	<p>Eine Verwaltungsgebühr nach Anlage 2 Nr. 26 und 27 kann insbesondere erhoben werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein wiederholter Wechsel innerhalb eines Jahres der Gefäßgröße oder Gefäßes vorgenommen wird,</li> <li>- wiederholte Anfahrten des Behälteränderungsdienstes der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach zum Zwecke der Behälterabholung aufgrund eines Versäumnisses der Verpflichteten erfolglos geblieben sind,</li> <li>- Anfahrten des Behälteränderungsdienstes der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach für eine unterlassene Mitnahme des Gefäßes bei Umzug innerhalb des Landkreises oder</li> <li>- das Gefäß nach einer zwangsweisen Gestellung im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwangs durch den Behälteränderungsdienst der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach aufgrund eines Versäumnisses des Verpflichteten wieder abgeholt werden muss.</li> </ul> <p>Eine erfolglose Gefäßabholung liegt insbesondere vor, wenn die Bereitstellung des Abfallgefäßes zur Abholung unterlassen wurde. Im Falle einer erfolglosen Gefäßabholung und einer Gefäßabholung nach einer zwangsweisen Gestellung im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges obliegt es der bisherigen gefäßbesitzenden Person den Nachweis darüber zu führen, dass er diese nicht zu verschulden hat.</p>	<p>Eine Verwaltungsgebühr nach Anlage 2 Nr. 27 bis 30 kann insbesondere erhoben werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein wiederholter Wechsel innerhalb eines Jahres der Gefäßgröße oder Gefäßes vorgenommen wird,</li> <li>- ein beschädigtes Gefäß ausgetauscht werden muss,</li> <li>- wiederholte Anfahrten des Behälteränderungsdienstes der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach zum Zwecke der Behälterabholung aufgrund eines Versäumnisses der Verpflichteten erfolglos geblieben sind,</li> <li>- Anfahrten des Behälteränderungsdienstes der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach für eine unterlassene Mitnahme des Gefäßes bei Umzug innerhalb des Landkreises oder</li> <li>- das Gefäß nach einer zwangsweisen Gestellung im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwangs durch den Behälteränderungsdienst der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach aufgrund eines Versäumnisses des Verpflichteten wieder abgeholt werden muss.</li> </ul> <p>Eine erfolglose Gefäßabholung liegt insbesondere vor, wenn die Bereitstellung des Abfallgefäßes zur Abholung unterlassen wurde.</p> <p>Die Verpflichteten haften für Fremdnutzungen, für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallgefäßen oder Müllschleusenchips.</p> <p>Im Falle einer erfolglosen Gefäßabholung, einer Gefäßabholung nach einer zwangsweisen Gestellung im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges, eines Austausches eines beschädigten Gefäßes und einer Beschädigung eines Müllschleusenchips obliegt es der bisherigen gefäßbesitzenden Person des Gefäßes/Müllschleusenchips den Nachweis darüber zu führen, dass er diese nicht zu</p>	<p>Erweiterung der Vorschrift auf beschädigte Gefäße; Umstrukturierung des § 24a</p>
<p>§ 25 (1)</p>	<p>[...] Jede weitere Abholung wird gemäß Ziffer 28 des Gebührenverzeichnisses berechnet. [...]</p>	<p>[...] Jede weitere Abholung wird gemäß Ziffer 31 des Gebührenverzeichnisses berechnet. [...]</p>	<p>Erhöhung aufgrund der Aufnahme neuer Nr. 26 und Erhöhung der bisherigen Ziffern</p>
<p>§ 25 (3)</p>	<p>Bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von Privatpersonen, gemeinnützigen Organisationen oder Vereinen im öffentlichen Interesse vorgenommen werden und</li> <li>- im Rahmen von einmal oder mehrmals im Jahr stattfindenden Reinigungsaktionen auf öffentlichem Gelände eingesammelt wurden (sogenannten „Clean-ups“ oder „Putzeten“)</li> </ul> <p>kann auf Antrag von der Gebührenerhebung abgesehen werden. Statt der Selbstanlieferung kann auch eine beschränkte Anzahl der amtlichen Abfallsäcke gebührenfrei an die Sammelnden abgegeben werden. Diese Regelung betrifft nicht diejenigen Abfälle, welche bei gemeinnützigen Organisationen durch ihre Tätigkeit anfallen.</p>	<p>Bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von Privatpersonen, gemeinnützigen Organisationen, Parteien, Schulklassen, Kindergartengruppen oder Vereinen im öffentlichen Interesse vorgenommen werden <u>und</u></li> <li>- im Rahmen von einmal oder mehrmals im Jahr stattfindenden Reinigungsaktionen auf öffentlichem Gelände eingesammelt wurden (sogenannten „Clean-ups“ oder „Putzeten“)</li> </ul> <p>kann auf Antrag von der Gebührenerhebung abgesehen werden. Statt der Selbstanlieferung kann auch eine beschränkte Anzahl der amtlichen Abfallsäcke gebührenfrei an die Sammelnden abgegeben werden. Diese Regelung betrifft nicht diejenigen Abfälle, welche bei gemeinnützigen Organisationen durch ihre Tätigkeit anfallen.</p> <p>Die Antragstellung ist mindestens zehn Tage vor der Reinigungsaktion zu stellen. Später eingehende Anträge können abgelehnt werden.</p>	<p>Erweiterung des Berechtigtenkreises auf Parteien, Schulklassen und Kindergartengruppen für Putzeten</p> <p>Aufnahme einer Frist zur Stellung des Antrages. Der Postversand bei kurzfristig gestellten Anträgen kann nicht mehr eingehalten werden und die Genehmigung (Bezugsschein) rechtzeitig zugestellt werden.</p>
<p>Anlage 2 Nr. 24</p>	<p>brennbare und nicht brennbare Abfälle vermischt</p>	<p>Brandschutt, brennbare und nicht brennbare Abfälle vermischt</p>	<p>Erweiterung, da Brandschutt explizit erwähnt sein muss</p>

Anlage 2 Nr. 26 (neu)	neue Nr. 26 (die bisherigen Nr. 26 und 27 erhöhen sich jeweils in der Zählung um einen Wert)	Verwaltungsgebühr im Sinne des § 24a Abs. 1 für die Ausstellung eines neuen Müllschleusenchips	Aufnahme einer Gebühr für verlorene und beschädigte Müllschleusenchips (Gebühr 25,00)
Anlage 2 Nr. 27 (neu bisher Nr. 26)	Verwaltungsgebühr im Sinne des § 24a für die Behältergrößen 60 l, 120 l, 240 l	Verwaltungsgebühr im Sinne des § 24a Abs. 2 für die Behältergrößen 60 l, 120 l, 240 l	Ergänzung neuer Absatz aufgrund Umstrukturierung § 24a
Anlage 2 Nr. 28 (neu bisher Nr. 27)	Verwaltungsgebühr im Sinne des § 24a für die Behältergrößen 660 l, 1,1 m <sup>3</sup>	Verwaltungsgebühr im Sinne des § 24a Abs. 2 für die Behältergrößen 660 l, 1100 l	Ergänzung neuer Absatz aufgrund Umstrukturierung § 24a
Anlage 2 Nr. 29 (neu)	leer	Verwaltungsgebühr im Sinne des § 24a Abs. 2 für die Gestellung eines neuen Gefäßes der Behältergrößen 60 l, 120 l, 240 l aufgrund einer Beschädigung	Aufnahme einer Gebühr für beschädigte Gefäße (Gebühr RM: 50,55; 51,20; 59,25 - Bio: 72,25; 72,90; 84,05)
Anlage 2 Nr. 30 (neu)	leer	Verwaltungsgebühr im Sinne des § 24a Abs. 2 für die Gestellung eines neuen Gefäßes der Behältergrößen 660 l, 1,1 m <sup>3</sup> aufgrund einer Beschädigung	Aufnahme einer Gebühr für beschädigte Gefäße (Gebühr RM: 190,00 - Bio: 172,85)
Anlage 2 Nr. 31 (bisher Nr. 28)	Abholung nach § 15 (Pauschalgebühr "Sperrmüll/Altholz")	keine textliche Änderung	bisherige Nr. 28 wird nun zu Nr. 31 aufgrund Aufnahme der Gebühr für beschädigte Gefäße; inhaltlich ändert sich nichts
<b>Hinweis:</b>			
Aufgrund der Übersichtlichkeit werden in dieser Synopse die neuen Gebührensätze nicht mit den alten Gebührensätzen gegenübergestellt.			
Es wird auf die separate Anlage 3 "Gebührenübersicht 2022/23" zur Beschlussvorlage verwiesen.			